

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Letzte Aktualisierung: 01.06.2025

1. **BEGRIFFSBESTIMMUNGEN**

- 1.1. Ware(n): Alle Waren, wie Verpackungs- und Isolationsmaterial, die dem Käufer vom Verkäufer verkauft werden.
- 1.2. Käufer: Gleich welche Partei, die als Käufer der Waren des Verkäufers auftritt, jedoch ausschließlich eine juristische Person.
- 1.3. Vertrag: Der Vertrag, den der Käufer mit der Verkäufer für den Kauf einer Ware/von Waren schließt und der gemäß Artikel 3.2. dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen zustande kommt.
- 1.4. Partei: Der Käufer oder der Verkäufer.
- 1.5. Parteien: Der Käufer und der Verkäufer.
- 1.6. Verkäufer: Je nach Vertrag und der darin als Verkäufer genannte Partei:
 - Abriso-Jiffy NV mit Sitz in Belgien, 8570 Anzegem, Gijzelbrechtegemstraat 8-10 und Unternehmensnummer 0426.860.673, mit E-Mail-Adresse: info.be@abrisojiffy.com;
 - JIFFY PACKAGING NV mit Sitz in Belgien, 3830 Wellen, Bodemstraat 11 und Unternehmensnummer 0404.798.222, mit E-Mail-Adresse: wesales@abrisojiffy.com
 - ABRISO FRANCE SA mit Sitz in Frankreich, Saint Rambert d'Albon, 26140 ZI Le Cappa, Route du Port de Champagne 15 und Unternehmensnummer FR10397634783, mit E-Mail-Adresse: info.be@abrisojiffy.com;
 - SAPRONIT SAS mit Sitz in Frankreich, Sapronit, 67130 Wisches, ZI, Route de la Mazière und Unternehmensnummer FR12677280869, mit E-Mail-Adresse: clients@sapronit.com
 - TAP Telion-Air-Pac GmbH mit Sitz in Deutschland, 38112 Braunschweig, Tap Telion-Air-Pac, Grotrian-Steinweg-Straße 5 und Unternehmensnummer DE114813214, mit E-Mail-Adresse: info@taptelion.de;

2. **ALLGEMEINES**

- 2.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Verträge, es sei denn, es wird schriftlich davon abgewichen. Bei einem Widerspruch zwischen den Allgemeinen Geschäftsbedingungen und den ausgehandelten Bedingungen haben letztere Vorrang. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen haben in jedem Falle Vorrang vor den Bedingungen des Käufers und/oder eines Dritten, auch wenn der Verkäufer keine ausdrücklichen Einwendungen dagegen erhoben hat.
- 2.2. Das Schließen des Vertrags gemäß Artikel 3.2. beinhaltet die Annahme der Allgemeinen Geschäftsbedingungen durch den Käufer, der erklärt, diese in einer für ihn verständlichen Sprache zur Kenntnis genommen zu haben.
- 2.3. Der Verkäufer behält sich das Recht vor, diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu ändern. Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen werden mindestens einen (1) Monat vor ihrer Wirksamkeit schriftlich in einer vom Verkäufer zu wählenden Form zur Kenntnis des Käufers gegeben. Die neuen Bedingungen sind ab dem angegebenen Datum der Wirksamkeit wirksam.
- 2.4. Technische Informationen in Form von Broschüren, Grafiken, Abbildungen und Ähnlichem dienen dazu, einen allgemeinen Eindruck von dem Verkäufer zu vermitteln, und sind nicht verbindlich. Preislisten und andere Reklame- oder Werbeunterlagen dienen ausschließlich der Information und stellen kein Vertragsangebot dar.
- 2.5. Die etwaige Unwirksamkeit einer Vorschrift dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen hat in keinem Falle die Unwirksamkeit der übrigen Vorschriften zur Folge. Die Parteien bemühen sich in diesem Falle, eine gegebenenfalls unwirksame Vorschrift durch eine ähnliche wirksame Vorschrift zu ersetzen.

3. **ANGEBOTE**

- 3.1. Angebote sind 30 Tage lang bindend, es sei denn, es ist etwas anderes in dem Angebot festgelegt.
- 3.2. Der Vertrag zwischen dem Verkäufer und dem Käufer kommt in dem Augenblick zustande, in dem der Käufer das Angebot innerhalb der Bindungsfrist gemäß Artikel 3.1. (schriftlich) angenommen und der Verkäufer die Bestellung mittels einer Auftragsbestätigung angenommen hat.
- 3.3. Jede Bestellung von Waren, die nicht Gegenstand einer schriftlichen Angebots war, ist nur bindend, wenn sie vom Verkäufer mittels einer Auftragsbestätigung schriftlich angenommen wurde. Der Auftrag ersetzt alle vorherigen und/oder mündlichen Vereinbarungen, die sich auf dieselben Waren beziehen.

- 3.4. Eine Änderung oder Aufhebung des Vertrags durch den Käufer ist nicht möglich, wenn das Angebot vom Käufer gemäß Artikel 3.2. bestätigt wurde, es sei denn, dies wird in gegenseitiger Absprache und schriftlich zwischen den Parteien vereinbart, unbeschadet der Möglichkeit, den Vertrag gemäß Artikel 9 und 11 zu beenden.

4. LIEFERUNG UND DURCHFÜHRUNG

- 4.1. Der Käufer hat die Wahl, die Waren beim Verkäufer abzuholen oder die Waren vom Verkäufer beim Käufer anliefern zu lassen. Die Lieferung der Waren erfolgt nach den Incoterms „EXW“ oder „FCA“, wie im Vertrag festgelegt ist.
- 4.2. Die angegebenen Liefer- und/oder Durchführungsfristen sind nur Richtangaben und daher nicht verbindlich, es sei denn, sie wurden ausdrücklich zwischen den Parteien vereinbart. Das bloße Überschreiten der angegebenen Liefer- und/oder Durchführungsfristen begründet keinen Anspruch auf Schadenersatz oder auf Beendigung des Vertrags.
- 4.3. Der Verkäufer kann in einem solchen Fall die Lieferung in Teillieferungen aufteilen.
- 4.4. Soll der Verkäufer die Waren beim Käufer anliefern, liefert der Verkäufer die Waren an die vom Käufer angegebene Anschrift. Die Kosten der Lieferung der Waren durch den Verkäufer trägt gemäß Vertrag der Käufer. Der Käufer sorgt dafür, dass der Verkäufer die Waren am vereinbarten Ort und zum vereinbarten Zeitpunkt anliefern kann. Anderenfalls können die aufgrund der Verzögerung bei der Entgegennahme der Waren durch den Käufer (wie beispielsweise Lager- und Frachtkosten) entstehenden Kosten dem Käufer vom Verkäufer in Rechnung gestellt werden.
- 4.5. Versäumt es der Käufer, die Waren innerhalb von 15 Tagen ab der Ankündigung des Verkäufers, dass die Waren abgeholt werden können bzw. ab dem vorgesehenen Liefertermin, beim Verkäufer abzuholen oder die Waren entgegenzunehmen, oder konnte der Verkäufer die Waren gemäß Artikel 4.4. nicht liefern, kann der Vertrag vom Verkäufer gemäß Artikel 9.2. beendet werden.
- 4.6. Erfüllt der Käufer die Zahlungsbedingungen im Rahmen des vorhergehenden oder laufenden Vertrags nicht, ist der Verkäufer berechtigt, die Durchführung des Vertrags auszusetzen, bis der Käufer seine Rückstände beglichen hat, ohne dass der Verkäufer für etwaige daraus entstehende Schäden haftbar gemacht werden kann.
- 4.7. Der Verkäufer trifft alle Maßnahmen, die vernünftigerweise von ihm erwartet werden können, um die Waren(menge) in Übereinstimmung mit dem Vertrag zu liefern. Der Käufer nimmt jedoch zur Kenntnis, dass dies aus Gründen, die außerhalb der Kontrolle des Verkäufers liegen, nicht immer möglich ist. Zu diesen Gründen gehören unter anderem: Abweichungen in den Abmessungen der Waren, die auf die Besonderheiten der Waren zurückzuführen sind. Der Verkäufer behält sich das Recht vor, Waren zu liefern, die von den vertraglich festgelegten Waren abweichen. Die mengenmäßige Abweichung der gelieferten Waren von den vertraglichen Waren darf in keinem Falle mehr als 10 % betragen. Zudem darf sich die Abweichung der gelieferten Waren von den vertraglichen Waren in keinem Falle auf die vertraglich festgelegten Funktionsmerkmale der Waren auswirken.

5. PREIS UND ZAHLUNG

- 5.1. Alle genannten Preise des Verkäufers verstehen sich in Euro und ausschließlich Mehrwertsteuer und/oder gegebenenfalls anderer Steuern. Jede Einführung oder Änderung einer oder mehrerer Steuern oder Abgaben gleich welcher Art sowie jede Erhöhung der Preise infolge von gestiegenen Kosten beispielsweise für Rohstoffe, Materialien, Energie und Transport gehen zu Lasten des Käufers, auch bei laufenden Verträgen (sofern dies beim Abschluss der Verträge nicht bereits absehbar war).
- 5.2. Der Käufer verpflichtet sich zur Zahlung der in der Rechnung aufgeführten Preise. Bezieht sich der Vertrag auf Waren, deren Menge unter der vorgeschriebenen „Mindestbestellmenge“ liegt (wie dem Käufer im Angebot oder der/den Preisliste(n) mitgeteilt wurde), wird ein Zuschlag berechnet, wie im Vertrag aufgeführt.
- 5.3. Die Rechnung kann vor der Lieferung der Waren oder nach erfolgter Lieferung gemäß Artikel 4 an den Käufer ausgestellt werden. Vorbehaltlich einer anderen schriftlichen Vereinbarung sind die Rechnungen des Verkäufers innerhalb einer Frist von 30 Tagen ab Rechnungsdatum in der auf der Rechnung angegebenen Währung zahlbar.
- 5.4. Bei Nichtzahlung bis zur Fälligkeit werden auf den Rechnungsbetrag von Rechts wegen ab dem Fälligkeitsdatum Verzugszinsen in Höhe von 12,5 % berechnet. Diese Verzugszinsen sind ohne vorherige Inverzugsetzung zu zahlen. Bei einem Zahlungsverzug des Käufers muss dieser außerdem eine pauschale Entschädigung für Verwaltungs- und Eintreibungskosten zahlen, die auf 10 % des Rechnungsbetrags, jedoch mindestens auf 150,00 EUR festgesetzt wird (von Rechts wegen zahlbar ohne vorherige Inverzugsetzung), und zwar unbeschadet des Rechts des Verkäufers, einen höheren Betrag zu fordern, wenn ihm durch die Eintreibung der Forderungen höhere Kosten entstanden sind.
- 5.5. Jede Nichtzahlung einer Rechnung bis zur ihrer Fälligkeit hat auch die Fälligkeit der auf den Käufer ausgestellten, zu diesem Zeitpunkt noch offenen und noch nicht fälligen Rechnungen zur Folge und hebt sämtliche vom Verkäufer dem Käufer eingeräumten Zahlungserleichterungen auf.

- 5.6. Ein Widerspruch gegen eine Rechnung muss dem Verkäufer vom Käufer innerhalb von 15 Kalendertagen ab Rechnungsdatum mit einer Begründung per Einschreiben angezeigt werden. Die Zahlungsverpflichtung des Käufers wird durch einen solchen Widerspruch nicht ausgesetzt.
- 5.7. Der Verkäufer behält sich das Recht vor, den Abschluss eines Vertrages zu verweigern oder von hinreichenden Zahlungsgarantien des Käufers abhängig zu machen. Der Verkäufer behält sich außerdem das Recht vor, während der Durchführung des Vertrags Zahlungsgarantien vom Käufer zu verlangen, wenn er dazu einen berechtigten Grund hat und der Ansicht ist, dass dies für die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags erforderlich ist. Die Kosten für die Stellung solcher Zahlungsgarantien trägt der Käufer. Der Käufer erklärt ausdrücklich (und trifft die erforderliche Maßnahmen dazu), dass alle Zahlungsgarantien zugunsten des Verkäufers vom Verkäufer für die Zahlung aller dem Verkäufer vom Käufer aufgrund des Vertrages geschuldeten Beträge in Anspruch genommen werden können.

6. GEWÄHRLEISTUNG

- 6.1. Der Käufer verpflichtet sich, die Waren bei Entgegennahme zu prüfen und zu kontrollieren, ob die Qualität und/oder Menge der gelieferten Waren mit dem Vertrag übereinstimmt. Etwaige sichtbare Mängel der Waren können nur geltend gemacht werden, wenn sie unverzüglich und spätestens bei Unterzeichnung der Lieferscheines oder (gegebenenfalls) des CMR-Frachtbriefs dem Verkäufer schriftlich gemeldet werden. Eine solche schriftliche Meldung an den Verkäufer erfolgt mittels einer ausführlichen Beschreibung der sichtbaren Mängel im Lieferschein oder (gegebenenfalls) im CMR-Frachtbrief. Die Verwendung, Verarbeitung oder Änderung auch eines Teils der Waren beinhaltet die Billigung der sichtbaren Mängel dieser Waren.
- 6.2. Etwaige verborgenen Mängel der gelieferten Waren können nur geltend gemacht werden, wenn sie unverzüglich und spätestens innerhalb von 60 Tagen, nachdem der Mangel durch den Käufer vom Käufer festgestellt wurde oder vernünftigerweise hätte festgestellt werden müssen, schriftlich dem Verkäufer gemeldet werden, wobei die Mängel ausführlich beschrieben werden müssen.
- 6.3. Die mangelhaften Waren müssen in den streitigen Punkten von einem Beauftragten des Verkäufers untersucht werden. Wird vom Verkäufer festgestellt, dass eine Ware Mängel aufweist, ist der Verkäufer nur verpflichtet, die mangelhafte Ware nachzubessern oder zu ersetzen (wobei die ersetzte Ware dann Eigentum des Verkäufers wird), und zwar unter Ausschluss anderer Kosten. Der Verkäufer behält sich das Recht vor, die Waren nachzubessern statt zu ersetzen, sofern ihm dies unter den gegebenen Umständen angemessener erscheint. Werden die Waren ersetzt, trägt der Verkäufer die Kosten für die Rücksendung der mangelhaften Waren sowie für den Versand der Ersatzwaren. Aus der Gewährleistung können keine anderen Ansprüche geltend gemacht werden als die hier beschriebenen.
- 6.4. Auf die Gewährleistung kann sich der Käufer nicht berufen, wenn der Mangel auf den normalen Verschleiß der Waren, eine nicht bestimmungsgemäße Verwendung der Waren, auf fahrlässiges Handeln oder einen Unfall, eine vorsätzliche Beschädigung der Waren durch den Käufer oder dessen Mitarbeiter, die Nichtbeachtung der Benutzerinformationen oder Gebrauchsanleitung durch den Käufer oder dessen Mitarbeiter zurückzuführen ist, oder wenn Reparaturen oder anderen Eingriffe an der betreffenden Ware durch Dritte vorgenommen wurden.

7. HAFTUNG

- 7.1. Die Verkäufer haftet nicht für Schäden in den in Artikel 6.4. aufgeführten Fällen. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass es dem Käufer obliegt, sich über den bestimmungsgemäßen Gebrauch der Waren und deren Eignung für den beabsichtigten besonderen Gebrauch zu informieren. Außerdem haftet der Verkäufer in keinem Fall für zufällige oder indirekte Schäden, Folgeschäden, immaterielle Schäden oder Betriebsschäden (wie beispielsweise entgangenen Gewinn, verpasste Einsparungen, kommerzielle Schäden, Produktionsverluste, Umsatzrückgänge, Kundenverluste, erhöhte Betriebskosten, Rufschäden des Käufers oder Dritter).
- 7.2. Im Falle einer Haftung für direkte Schäden infolge von Betrug, Vorsatz oder schwerer Fehler des Verkäufers (oder dessen Arbeitnehmer und/oder Mitarbeiter) ist der etwaige Schadenersatz auf den Wert des Vertrags über die betreffenden Waren beschränkt.
- 7.3. Eine Haftungsbeschränkung gemäß diesem Artikel gilt jedoch nicht, wenn der Schaden eine physische Verletzung oder den Tod betrifft.
- 7.4. Der Käufer entschädigt den Verkäufer (und gegebenenfalls dessen Arbeitnehmer und/oder Mitarbeiter) für alle Kosten, einschließlich Anwaltskosten, Vergütungen, Schäden, Forderungen, Ausgaben und Verfahren infolge von Forderungen Dritter aus Handlungen des Käufers oder vom Käufer eingeschalteter Dritter) und stellt ihn frei davon.

8. EIGENTUMSVORBEHALT

- 8.1. In Abweichung von Artikel 1583 des alten belgischen Bürgerlichen Gesetzbuchs unterliegt der Eigentumsübergang der Waren der vollständigen Bezahlung des Preises durch den Käufer gemäß Artikel 5. Bei - auch teilweiser - Nichtzahlung zum vereinbarten Zeitpunkt kann der Verkäufer auf Kosten des Käufers die Rückgabe der Waren verlangen oder sie zurückfordern. Aufgrund des Eigentumsvorbehalts ist es dem Käufer nicht gestattet, die Waren zu veräußern, bevor sie vollständig bezahlt sind, anderenfalls kann ein Schadenersatz verlangt werden.
- 8.2. Die vorgenannte Vorschrift steht dem Übergang der Gefahr des Verlusts oder der Beschädigung der Waren, auf denen der Eigentumsvorbehalt ab dem Zustandekommen des Vertrags gemäß Artikel 3.2. beruht, sowie des Schadens, den sie verursachen können, nicht entgegen.

9. BEENDIGUNG DES VERTRAGS

- 9.1. Wenn und solange eine Partei eine vertragliche Pflicht nicht erfüllt, hat die andere Partei das Recht, die Erfüllung ihrer Pflichten unbeschadet ihrer übrigen Ansprüche gegenüber der einen Partei auszusetzen.
- 9.2. Die Parteien sind berechtigt, den Vertrag durch einfaches Einschreiben fristlos ohne weitere Inverzugsetzung und unbeschadet der Verpflichtung des Käufers zur Zahlung etwaiger noch ausstehender Beträge und unbeschadet des Anspruchs auf Schadenersatz zu kündigen, wenn einer der folgenden Umstände vorliegt: (a) wenn eine Partei nach schriftlicher Mahnung, ihre vertraglichen Pflichten innerhalb von 14 Kalendertagen zu erfüllen, diese Pflichten nicht erfüllt; (b) wenn eine Partei in Konkurs gegangen, zahlungsunfähig ist oder die Zahlung eingestellt hat, ihre Kredite in Frage gestellt sind oder im Falle einer Liquidation oder Auflösung dieser Partei; (c) wenn sich der Käufer weigert, eine Zahlungsgarantie gemäß Artikel 5.7. zu stellen; (d) wenn der Käufer die Waren nicht gemäß Artikel 4.4. entgegennimmt.
- 9.3. Im Falle einer Kündigung des Vertrags durch den Käufer oder den Verkäufer aufgrund einer Nichterfüllung des Käufers muss der Käufer von Rechts wegen dem Verkäufer eine Schadenersatzpauschale in Höhe von 30 % des Vertragswerts zahlen, unbeschadet des Anspruchs auf einen höheren Schadenersatz, wenn nachgewiesen wird, dass der tatsächlich entstandene Schaden höher ist. Sofern es sich jedoch um Waren handelt, die nach den besonderen Anweisungen des Käufers gefertigt wurden, ist der Käufer gehalten, neben dem dem Verkäufer entstandenen Schaden auch die nach dem Vertrag geschuldeten Beträge zu vergüten.

10. VERARBEITUNG PERSONENBEZOGENER DATEN

- 10.1. Der Verkäufer erhebt die folgenden personenbezogenen Daten vom Käufer (oder dessen Ansprechpartner), um den Vertrag mit ihm durchführen zu können: Name, E-Mail-Adresse, Telefonnummer und andere Daten (Unternehmensdaten) des Käufers. Die erhobenen personenbezogenen Daten können den vom Verkäufer eingesetzten Lieferanten (CRM, Verkauf, Rechnungsstellung, Buchführung, allgemeine Verarbeitung von Dokumenten, etc.) mitgeteilt werden, und dies gegebenenfalls auch außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums, wobei der Verkäufer die notwendigen Maßnahmen und Vorkehrungen ergreift, um einen angemessenen Schutz personenbezogener Daten zu garantieren. Die personenbezogenen Daten werden nicht zu kommerziellen Zwecken an Dritte veräußert oder weitergegeben. Die personenbezogenen Daten werden aufbewahrt, solange dies für die Durchführung des Vertrags mit dem Käufer notwendig ist, und bis zu 15 Jahren nach Beendigung des Vertrags. Der Käufer kann vom Verkäufer die Einsicht in die personenbezogenen Daten, deren Berichtigung oder Löschung oder in bestimmten Fällen die Beschränkung der Verarbeitung der ihn betreffenden Daten verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen und hat das Recht auf Datenübertragbarkeit (dieses letzte Recht gilt nur für Daten, die vom Käufer selbst zur Verfügung gestellt wurden). Daneben kann der Käufer Klage bei der Datenschutzbehörde (rue de la Presse 35, 1000 Brüssel, +32 2 274 48 00, contact@apd-gba.be) oder wahlweise einer anderen Behörde erheben; der Verkäufer versucht jedoch stets, zunächst mit dem Kunden Kontakt aufzunehmen, wenn nach dessen Auffassung ein Problem vorliegt.

11. HÖHERE GEWALT UND UNVORHERSEHBARKEIT

11.1. Höhere Gewalt

- 11.1.1. Im Falle höherer Gewalt (wie zum Beispiel: Naturkatastrophen, Explosion, Überflutung, Brand, besondere Witterungsbedingungen, Mobilisierung, Embargo, Mangel an Transportmitteln, allgemeine Versorgungsstörungen, Krieg, Pandemien, Epidemien, Krankheit oder Streik des Personals, Aussperrung, Aufruhr, Telekommunikationsstörungen, Betriebsstörung, Maschinendefekte, außergewöhnliche Verkehrsbehinderungen, Produktionsunterbrechungen, Versorgungsprobleme bei Rohstoffen, Mangel an Rohstoffen und/oder Waren sowie jedes andere Ereignis, dass außerhalb der Kontrolle einer der Parteien liegt) ist der Verkäufer stets berechtigt, die Durchführung des Vertrags auszusetzen, solange der Fall höherer Gewalt anhält, ohne dass der Käufer Anspruch auf Schadenersatz hat.
- 11.1.2. Ist der Verkäufer bei der Erfüllung seiner Pflichten beispielsweise von Lieferungen eines Dritten abhängig, findet dieser Artikel ebenfalls im Falle höherer Gewalt (gemäß Artikel 11.1.1.) bei diesem Dritten Anwendung, wenn die Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten dadurch verzögert oder verhindert wird.
- 11.1.3. Hält der Fall höherer Gewalt mehr als 6 Monate lang an, haben die Parteien das Recht, den Vertrag durch einfaches Einschreiben zu kündigen, ohne dass eine der Parteien zum Schadenersatz verpflichtet ist.

11.2. UNVORHERSEHBARKEIT

- 11.2.1. Ist eine der Parteien der Auffassung, dass (i) die weitere Erfüllung ihrer Pflichten aus dem Vertrag eine übermäßige Belastung bedeutet, so dass die Erfüllung nicht mehr zumutbar ist und verlangt werden kann; (ii) infolge eines Ereignisses, das nach vernünftigem Ermessen außerhalb ihrer Kontrolle liegt und das beim Abschluss des Vertrags unvorhersehbar war; und dass (iii) dieses Ereignis nicht dieser Partei zuzuschreiben ist, verpflichten sich die Parteien dazu, die Vertragsbedingungen erneut auszuhandeln, um gemeinsam zu einer billigen Lösung für die Fortsetzung des Vertrags zu kommen. Dabei wird danach gestrebt, ein ähnliches Gleichgewicht zwischen den Verpflichtungen der Parteien finden wie das Gleichgewicht, das bei Vertragsschluss bestand. Die betroffene Partei sendet an die andere Partei einen Antrag auf Neuverhandlung, in dem sie (i) die Art und Dauer des genannten Ereignisses beschreibt; und (ii) nachweist, dass die genannten Bedingungen erfüllt sind.
- 11.2.2. Die Parteien erfüllen ihre Pflichten im Rahmen des Vertrags während der Neuverhandlung weiterhin.
- 11.2.3. Gelangen die Parteien innerhalb eines Monats nach Aufnahme der Neuverhandlung/des unbeantwortet gebliebenen Antrags auf Neuverhandlung gemäß Artikel 11.2.1. zu keiner Einigung über alternative Bedingungen, sind die Parteien berechtigt, den Vertrag mit einfachem Einschreiben unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 1 Monat zu kündigen, ohne dass eine der Parteien zum Schadenersatz verpflichtet ist.

12. GEISTIGE EIGENTUMSRECHTE

- 12.1. Alle Informationen, Matrizen, Modelle, Zeichnungen, Techniken und Methoden, die vom Verkäufer für die Durchführung des Vertrags verwendet/entwickelt werden, bleiben ausschließliches Eigentum des Verkäufers.
- 12.2. Für alle Informationen, Entwürfe, Zeichnungen, Modelle, etc., die vom Käufer für die Durchführung des Vertrags zur Verfügung gestellt wurden, kann der Verkäufer nicht haftbar gemacht werden. Die Käufer muss sich vergewissern, dass diese Informationen und/oder Unterlagen frei von geistigen Eigentumsrechten Dritter sind. Der Käufer entschädigt den Verkäufer (und gegebenenfalls dessen Arbeitnehmer und Mitarbeiter) für alle Kosten, einschließlich Anwaltshonoraren, Schadenersatzleistungen, Forderungen, Auslagen und Verfahren aufgrund von Ansprüchen aus der Verletzung geistiger Eigentumsrechte Dritter, die auf den vom Kunden zur Verfügung gestellten Informationen und/oder Dokumenten beruhen, und stellt ihn frei davon.

13. GEHEIMHALTUNG

- 13.1. Die Parteien verpflichten sich dazu, die kaufmännischen und technischen Informationen sowie die Betriebsgeheimnisse, die sie von der anderen Partei erhalten, auch nach Beendigung des Vertrags geheim zu halten und nur für die Durchführung des Vertrags zu verwenden.

14. MITTEILUNGEN

- 14.1. Alle Mitteilungen zwischen den Parteien erfolgen per E-Mail an die E-Mail-Adresse des Verkäufers (wie in Artikel 1.6. aufgeführt) und an die vom Käufer angegebene E-Mail-Adresse, soweit nichts anderes bestimmt wird.

15. VERZICHT

- 15.1. Die Nichtausübung eines Rechts in einer bestimmten Situation durch eine der Parteien bedeutet nicht, dass auf dieses Recht verzichtet wird oder die Wirkung dieser Vorschrift in einer späteren gleichen oder gleichartigen Situation beeinträchtigt wird, es sei denn, der Vertrag besagt ausdrücklich etwas anderes.

16. ANWENDBARES RECHT UND GERICHTSSTAND

- 16.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen, der Vertrag sowie jede Streitigkeit im Rahmen des Vertrags unterliegen ausschließlich dem Recht des Landes, in dem der Verkäufer ansässig ist.
- 16.2. Für alle Streitigkeiten aus diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen, dem Bestehen oder der Durchführung und Auslegung des Vertrags sind ausschließlich die Gerichte am Sitz des Verkäufers zuständig.